



SEGELANWEISUNGEN Ambacher Traditionsklassen Regatta

YACHT-CLUB-AMBACH e.V.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Wettfahrten werden nach den WR der ISAF, den Ordnungsvorschriften des DSV, den von der ISAF oder dem technischen Ausschuss des DSV genehmigten Klassenregeln der jeweiligen Klasse, der Ausschreibung, und den Segelanweisungen gesegelt.
- 1.2 Es gilt die in der Ausschreibung genannte Kategorie für Werbung gem. WR Anh. G.
- 1.3 Die Segelanweisungen können durch Aushang an der offiziellen Tafel geändert werden. Änderungen und Bekanntmachungen werden bis spätestens 30 Minuten vor dem Auslaufen des Startschiffes ausgehängt. Änderungen im zeitlichen Ablauf werden bis spätestens 19⁰⁰ Uhr bekanntgegeben.
Sie gelten ab dem folgenden Tag.
- 1.4 Alle teilnehmenden Boote müssen gültige Messbriefe oder bestätigte Kopien bereithalten (Ergänzung WR 78)
- 1.5 Nur die in der Meldung angegebene Segelnummer darf geführt werden.
- 1.6 Steuerleute müssen Mitglied eines von ihrem nationalen Verband anerkannten Segelclubs sein und die ISAF-Zulassung gemäß Anhang K besitzen.
- 1.7 Steuerleute müssen im Besitz eines vom DSV oder ihrem nationalen Verband für das Gewässer vorgeschriebenen Führerscheins sein (Ergänzung WR 46 und 75).
- 1.8 Steuermannwechsel ist nicht erlaubt. Mannschaftswechsel muss vorher vom Wettfahrtleiter genehmigt werden.
- 1.9 Ein Boot darf während der Wettfahrt weder senden oder telefonieren, noch spezielle Funkmitteilungen erhalten. Handys müssen während der Wettfahrt ausgeschaltet sein, sofern nicht die Klassenvorschriften weitergehende Einschränkungen machen.

2. Sicherheitsbestimmungen

- 2.1 Jeder Steuermann ist für die richtige seemannschaftliche Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung für Verluste an Leben oder Eigentum, persönlichen Schaden oder Schäden an Eigentum, die durch die Teilnahme an der Regatta verursacht werden oder sich ergeben. (Ergänzung WR 4). Die Haftung für eine grobfahrlässige Schadensverursachung bleibt unberührt.
- 2.2 Bei Vorsichtsmeldung (60 Blinklicht am Ufer) oder Zeigen der Flagge „Y“ an Land oder auf einem Boot der Wettfahrtleitung müssen von **allen Seglern Schwimmwesten angelegt werden**, die solange zu tragen sind, wie das Signal steht. Nichttragen von Schwimmwesten kann zur Disqualifikation führen (Ergänzung WR 1.2 und 40). Die Wettfahrtleitung behält sich vor, ihm ungeeignet erscheinende Schwimmwesten zu verbieten. Jugendliche müssen stets Schwimmwesten tragen.
Mit dem Einsetzen der Sturmwarnung am Seeufer (90 Blink-Signale pro Minute) gilt die Wettfahrt als abgebrochen. Jedes Boot muss eigenverantwortlich bei Einhaltung der gebotenen Seemannschaft den nächsten sicheren Liegeplatz anlaufen.
- 2.3 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung

bekannt geben. Nichtbeachtung führt zum Ausschluss aus einer Wettfahrt oder der Wettfahrtserie.

3. Bekanntmachungen an Land

3.1 Mitteilungen der Wettfahrtleitung oder des Schiedsgerichts erfolgen durch Aushang an der offiziellen Tafel am Clubhaus.

3.2 Bekanntmachungen werden durch Setzen folgender Signale am Flaggenmast signalisiert:

Antwortwimpel „AP“ Startverschiebung

Flagge „P“ Auslaufen, es erfolgen in Kürze die Starts zu den Wettfahrten

Flagge „AP“ über „A“ Heute keine Wettfahrt

Zahlenwimpel „2“ Es ist beabsichtigt heute mehrere Wettfahrten zu segeln.

Flagge „Y“ Schwimmwesten vor dem Auslaufen anlegen.

Flagge „B“ Protestfrist läuft (in den letzten 30 Minuten Halbmast)

Flagge „L“ An der offiziellen Tafel ist eine Bekanntmachung ausgehängt.

Flagge „V“ Ersatz für Gruppenflagge

4. Start

4.1 Die Wettfahrt wird nach WR gestartet.

4.2 **Es gibt einen gemeinsamen Start für beide Wertungsgruppen !!!**

4.3 Zur Startkontrolle haben alle Boote vor ihrem Ankündigungssignal das Startschiff an der Steuerbordseite von Lee nach Luv zu passieren.

4.4 Die Startlinie wird gebildet durch den Mast auf dem Startschiff und die Startlinienbegrenzungstonne. (Bahnmarke 5)

4.5 Boote, die nicht 10 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden als nicht gestartet gewertet. (Ergänzung WR 28.1 und 29.1).

ALS ERSATZ FÜR DIE GRUPPENFLAGGEN WIRD DIE FLAGGE „ V “ VERWENDET.

5. Bahnen

5.1 Die Bahnmarken haben rote Farbe und tragen ihre Nummern an ihren senkrechten Seiten.

5.2 Die Wettfahrtleitung legt vor dem Start die Bahnmarken laut Kursplan.

5.3 Am Startschiff wird der zusegelnde Kurs getrennt für beide Wertungsgruppen angezeigt.

5.4 **Es wird folgender Kurs gesegelt: KURS A-B-C-D-E-F oder G (siehe extra Blatt)**

6. Bahnänderung

Flagge „C“ auf oder in der Nähe einer Bahnmarke bedeutet: „Eine oder beide anderen Bahnmarken sind unter Beibehaltung des Bahnschemas verlegt oder durch neue Bahnmarken ersetzt“.

7. Ziel

Die Ziellinie wird gebildet durch den Mast des Zielschiffes und eine Zielbegrenzungsboje oder eine der bisherigen Bahnmarken.

8. Beendigung der Wettfahrt, Zeitbegrenzung

8.1 Das Ende der Wettfahrt wird durch streichen der Flagge „blau“ angezeigt.

8.2 Die Wettfahrt ist spätestens 360 Minuten (6 Stunden) nach dem Startsignal beendet.

Alle dann noch auf der Bahn befindlichen Boote werden als aufgegeben gewertet.

9. Proteste, Ersatzstrafen

- 9.1 In Abänderung von WR 61.(a) müssen auch Boote unter 6 m Rumpflänge eine Protestflagge zeigen.
- 9.2 Ein Boot, das eine Strafdrehung nach WR 44 oder 31 ausgeführt hat, muß dies innerhalb der Protestfrist schriftlich im Wettfahrtbüro melden. Nicht gemeldete Strafdrehungen gelten als nicht gemacht.
- 9.3 Wenn es die Wetterverhältnisse zulassen, muß jedes Boot, das protestieren will, der Wettfahrtleitung beim Zieldurchgang mitteilen, gegen wen es protestieren will.
- 9.4 Die Protestfrist beginnt mit Ende der Wettfahrt (bei direkt aufeinanderfolgenden Wettfahrten, der letzten Wettfahrt des Tages) und dauert 60 Minuten. (Ergänzung WR 61.3)
- 9.5 Die Proteste sind auf dem offiziellen Formular im Regattabüro innerhalb der Protestfrist einzureichen.(Formulare sind dort erhältlich)
- 9.6 Proteste werden, wenn möglich, in der Reihenfolge des Eingangs verhandelt. Beginn und Reihenfolge werden an der offiziellen Tafel spätestens 30 Minuten nach Ende der Protestfrist ausgehängt.
- 9.7 Protestparteien und Zeugen haben sich zur angegebenen Zeit vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.
- 9.8 Regel 67 und Anhang R gilt für die Wettfahrten.
- 9.9 In Abänderung von WR 66 werden am letzten Wettfahrttag Anträge von Booten auf Wiederaufnahme einer Protestverhandlung nur bis eine Stunde nach Bekanntgabe der Entscheidung angenommen.
- 9.10 Vermessungsproteste oder Einwendungen über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wäre, werden gemäß WO 7.2 am Tag der letzten Wettfahrt nicht mehr angenommen.

10.0 Ordnung und Abfall

- 10.1 Alle Boote, Trailer und Fahrzeuge müssen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt sein.
- 10.2.1 Abfall darf nicht ins Wasser geworfen werden und muss an Land in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.
- 10.3 Verstöße gegen Regel 55 WR können je nach Schwere des Vergehens von der Jurys mit einer Punktstrafe bis hin zur Disqualifikation bestraft werden.

YCAm, 14.07.2016